

## **UNSERE LEITSÄTZE**

### **Präambel**

Unsere Leitsätze dienen als Wegweiser, uns mit den Zielen unseres Unternehmens, dem Evangelischen Krankenhaus Oldenburg, zu identifizieren.

Sie ermutigen und verpflichten uns im täglichen Handeln als christliche Dienstgemeinschaft.

### **Leitsatz 1: PATIENTEN**

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht der Mensch.

Unser Ziel ist die bestmögliche und individuelle Versorgung unserer Patienten.

Im vertrauensvollen Dialog mit Patienten und Angehörigen wollen wir Menschen würde- und respektvoll begleiten.

### **Leitsatz 2: MITARBEITENDE**

Wir wollen unseren Mitarbeitenden ein attraktiver Arbeitgeber sein.

Wir begegnen uns auf allen Ebenen mit Wertschätzung und Respekt.

Wir wollen durch gezielte Personalentwicklung unsere Mitarbeitenden motivieren und gemeinsam Kompetenzen fördern.

Familienorientierte Arbeitsbedingungen und ein wirkungsvoller Arbeitsschutz sind dabei wichtige Bausteine für ein positives Arbeitsklima.

### **Leitsatz 3: UNTERNEHMEN**

Wir verstehen uns als qualitätsorientiertes Dienstleistungsunternehmen der stationären und ambulanten Versorgung von Patienten.

Wir entwickeln unsere Qualität und Wirtschaftlichkeit durch systematische Prüfung unseres Handelns kontinuierlich weiter.

Hierzu nutzen wir einen vertrauensvollen und verantwortungsbewussten Führungsstil sowie eine konstruktive Fehlerkultur.



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Tarifvertragspartner</b>	<b>10</b>
<b>Präambel</b>	<b>10</b>
<b>A. ALLGEMEINER TEIL</b>	<b>11 - 33</b>
<b>I. Grundsätze</b>	<b>11 - 12</b>
§ 1 Geltungsbereich	11
§ 2 Pflichten der Arbeitnehmerinnen	11 - 12
§ 3 Personalakten	12
<b>II. Einstellung, Ärztliche Untersuchung, Versetzung und Abordnung, Probezeit</b>	<b>12 - 13</b>
§ 4 Einstellung	12
§ 5 Ärztliche Untersuchung	12 - 13
§ 6 Umsetzung, Versetzung und Abordnung	13
§ 7 Unternehmenszugehörigkeit	13
<b>III. Arbeitszeit</b>	<b>13 - 21</b>
§ 8 Begriffsbestimmungen	13 - 15
§ 9 Regelmäßige Arbeitszeit	15
§ 10 Teilzeitbeschäftigte	15
§ 11 Verteilung der Arbeitszeit	15 - 17
§ 12 Arbeitsfreie Tage / Altersfreizeit (nichtärztlicher Bereich)	17
§ 13 Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit	17
§ 14 Ruhepausen	17
§ 15 Ruhezeit	18
§ 16 Überstunden	18
§ 17 Wechselschicht-, Schichtzulage, Zeitzschläge (nichtärztlicher Bereich)	18 - 19
§ 18 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft (nichtärztlicher Bereich)	19
§ 19 Dienstreisen und Reisekosten	19 - 20
§ 20 Kurzarbeit	20
§ 21 Arbeitsbefreiung	20 - 21
<b>IV. Eingruppierung, Entgelt, Kinderzulage, Jahressonderzahlung (nichtärztlicher Bereich)</b>	<b>21 - 23</b>
§ 22 Eingruppierung, Entgelt	21
§ 23 Kinderzulage	21
§ 24 Jahressonderzahlung	21 - 22
§ 25 Leistungsentgelte	22 - 23
§ 26 Sachleistungen	23
<b>V. Sozialbezüge</b>	<b>23 - 25</b>
§ 27 Jubiläen	23
§ 28 Entgeltfortzahlung im Todesfall	23
§ 29 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung	23 - 24
§ 29 a Beteiligung der Arbeitnehmerin an der betrieblichen Altersvorsorge	24
§ 30 Entgeltumwandlung	24 - 25

<b>VI. Krankheit und Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation</b>	<b>25 - 26</b>
§ 31 Krankheit und Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation	25 - 26
<b>VII. Urlaub</b>	<b>27 - 29</b>
§ 32 Urlaub	27 - 29
§ 33 Sonderurlaub	29
<b>VIII. Beendigung des Arbeitsverhältnisses</b>	<b>29 - 31</b>
§ 34 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	29 - 30
§ 35 Sonderregelung für langjährig Beschäftigte Arbeitnehmerinnen	30
§ 36 Außerordentliche Kündigung	30 - 31
§ 37 Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	31
§ 38 Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze	31
§ 39 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen	31
<b>IX. Besondere Bestimmungen</b>	<b>32 - 33</b>
§ 40 Fort- und Weiterbildung	32
§ 41 Werkdienstwohnung	32
§ 42 Rationalisierungsschutz	32 - 33
<b>B. EINGRUPPIERUNG UND ENTGELT (nichtärztlicher Bereich) Eingruppierungskatalog</b>	<b>34 - 49</b>
<b>I. Rahmenbestimmungen</b>	<b>34 - 35</b>
<b>II. Entgeltgruppen</b>	<b>35 - 42</b>
<b>III. Entgelttabellen</b>	<b>42 - 49</b>

<b>C. BESONDERE REGELUNGEN FÜR ÄRZTINNEN</b>	<b>50 - 63</b>
<b>I. Vom TV EKO abweichende Regelungen</b>	<b>50 - 62</b>
§ 1 Regelmäßige Arbeitszeit	50 - 51
§ 2 Arbeit an Sonn- und Feiertagen	51
§ 3 Sonderformen der Arbeit	52
§ 4 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft	52 - 54
§ 5 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	54 - 56
§ 6 Bereitschaftsdienstentgelt	56
§ 7 Allgemeine Eingruppierungsregeln	57
§ 8 Eingruppierung	57
§ 9 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit	58
§ 10 Tabellenentgelt	58
§ 11 Stufen der Entgelttabelle	58 - 59
§ 12 Allgemeine Regelungen zu den Stufen	59 - 60
§ 13 Leistungs- und erfolgsorientierte Entgelte bei Ärztinnen	60
§ 13 a Arbeitszeitdokumentation	60
§ 14 Entgelttabellen Ärztinnen	61 - 62
<b>II. Zusätzliche Regelungen für Ärztinnen</b>	<b>62 - 63</b>
§ 1 Ergänzende Verpflichtungen	62
§ 2 Kinderzulage	63
§ 3 Altersfreizeit	63
<b>D. ANLAGEN</b>	<b>64 - 75</b>
<b>I. Ausbildung</b>	<b>64 - 67</b>
§ 1 Geltungsbereich	64
§ 2 Ausbildungsvertrag	64
§ 3 Durchführung der Ausbildung	64
§ 4 Probezeit	64
§ 5 Ärztliche Untersuchung	64
§ 6 Arbeitszeit	65
§ 7 Ausbildungsentgelt	65
§ 8 Ausbildungsverlängerung	65 - 66
§ 8 a Krankengeldzuschuss	66
§ 9 Urlaub	66
§ 10 Prüfung	66
§ 11 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	66
§ 12 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit	66 - 67
§ 13 Zeugnis	67
§ 14 Sonstige Bestimmungen	67
<b>II. Ausbildungsentgelt</b>	<b>67 - 69</b>
<b>III. Altersteilzeit</b>	<b>69</b>
<b>IV. Bereitschaftsdienst / Rufbereitschaft</b>	<b>69 - 72</b>
Regelung für Arbeitnehmerinnen im Pflegedienst, medizinisch – technische Assistentinnen sowie Hebammen (nichtärztlicher Bereich)	
<b>V. Zuschläge für erschwerte Arbeiten</b>	<b>72</b>

<b>VI. Vermögenswirksame Leistungen</b>	<b>72 - 74</b>
§ 1 Voraussetzungen und Höhe der Vermögenswirksamen Leistungen	73
§ 2 Mitteilung der Anlageart	73
§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs	73
§ 4 Änderung der vermögenswirksamen Anlage	74
§ 5 Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes	74
<b>VII. Anlage Service-Kräfte</b>	<b>74 - 75</b>
§ 1 Geltungsbereich	74
§ 2 Entgelt	74 - 75
§ 3 Ausgleichszahlung	75
<b>E. ÜBERGANGSREGELUNG</b>	<b>76</b>
<b>F. SCHLUSSVORSCHRIFTEN</b>	<b>76 - 77</b>
<b>Schlichtungsregelung</b>	<b>78 - 79</b>
<b>Vereinbarung über die Arbeitsbefreiung für Tarifkommissionsmitglieder sowie für gewählte Vertreter/innen der Gewerkschaften Marburger Bund und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di</b>	<b>80</b>

# TARIFVERTRAG

zwischen

der Evangelischen Krankenhausstiftung Oldenburg, Steinweg 13 - 17, 26122 Oldenburg, vertreten durch den Vorstand,

und

dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, Schiffgraben 22, 30175 Hannover, vertreten durch den 1. und 2.Vorsitzende,

sowie

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, Goseriede 10, 30159 Hannover, vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen Bremen

## PRÄAMBEL

Das Evangelische Krankenhaus Oldenburg ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. Es hat sich dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz - Diakonie (ARRG-D) angeschlossen und ist rechtlich verpflichtet, die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Stand: 01.11.2010 (nachfolgend kurz AVR-K) auf alle Arbeitsverhältnisse anzuwenden. Ausschließlich die sogenannte Arbeitsrechtliche Kommission ist in der Lage, die bestehenden Regelungen der AVR-K zu verändern. Die Amtszeit der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission ist mit dem 30.04.2011 ausgelaufen. Es steht nicht fest, ob und wann eine neue Arbeitsrechtliche Kommission ihre Tätigkeit wieder aufnehmen wird. Notwendige Entgelterhöhungen sind aufgrund der Handlungsunfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission für ungewisse Zeit nicht zu erreichen.

Zur Umsetzung und zur Überwindung dieses Zustandes schließen die Vertragsparteien diesen Tarifvertrag für das Evangelische Krankenhaus Oldenburg (Tarifvertrag Evangelisches Krankenhaus Oldenburg, nachfolgend kurz: TV EKO).

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig darüber, dass die Arbeitsbedingungen in der Evangelischen Krankenhausstiftung Oldenburg in Tarifverträgen geregelt werden können und die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk bzw. der Anschluss an das ARRG-D dem nicht entgegenstehen.

Die Vertragspartner wollen in diesem Tarifvertrag diskriminierungsfreie Regelungen schaffen. Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Personenbezeichnungen Arbeitnehmerin/Ärztin umfasst - zur besseren Lesbarkeit - Männer und Frauen.

Der diakonische Dienst ist Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Die Vertragsparteien erkennen an, dass das Evangelische Krankenhaus Oldenburg dem Auftrag verpflichtet ist, das Evangelium Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen.